

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

Den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 (DCGK) wurde von der AlzChem Group AG („Gesellschaft“) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2019 mit den beiden nachstehend erläuterten Abweichungen entsprochen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diesen Empfehlungen auch künftig in gleichem Umfang zu entsprechen.

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziff. 3.8 Abs. 3 DCGK)

Die von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor. Für Aufsichtsratsmitglieder ist ein solcher Selbstbehalt – anders als für die Mitglieder des Vorstands – gesetzlich nicht vorgeschrieben. Angesichts der Rolle des Aufsichtsrats, die sich auch in der unterschiedlichen Vergütungsstruktur gegenüber dem Vorstand widerspiegelt, erscheint diese Unterscheidung in der Behandlung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat sehen einen Selbstbehalt als effektiven Weg zur Steigerung der Motivation und des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder des Aufsichtsrats an.

Festlegung des angestrebten Versorgungsniveaus bei Versorgungszusagen zugunsten der Mitglieder des Vorstands (Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK)

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen zugunsten der Mitglieder des Vorstands – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und dabei die daraus abgeleiteten jährlichen und langfristigen Aufwendungen für das Unternehmen berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat kein solches Versorgungsniveau definiert. Stattdessen hat jedes Vorstandsmitglied Anspruch auf ein beitragsgestütztes Pensionsmodul, dessen Höhe sich als Prozentsatz seines jährlichen Grundgehalts und gegebenenfalls eines Teils der variablen Vergütung bestimmt. Hierdurch erhält der Aufsichtsrat eine klare Vorstellung von den jährlichen und langfristigen Aufwendungen für die Gesellschaft, die ebenfalls von versicherungsmathematischen Effekten aufgrund der Rücklagenbildung abhängen. Anders als vom DCGK vorausgesetzt ist es zunehmend üblich, nicht ein bestimmtes Versorgungsniveau zu definieren, sondern ein beitrags- und leistungsorientiertes System zu verwenden.

Trostberg, im Dezember 2019

AlzChem Group AG

Für den Aufsichtsrat




Markus Zöllner

Der Vorstand



Andreas Niedermaier



Klaus Englmaier



Ulli Seibel



Dr. Georg Weichselbaumer